

**Vorbemerkungen:**

--

**Erläuterungen:**

1. Das Dritte Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes; Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes - Kinder- und Jugendförderungsgesetz - (3. AG-KJHG - KJFöG) enthält Vorgaben, die nach fachlicher Auffassung der Verwaltung und der Arbeitsgemeinschaft § 78 KJHG Offene Kinder- und Jugendarbeit in die Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zu den Betriebsausgaben Offener Jugendfreizeitstätten übernommen werden sollten.
2. Die inhaltliche Weiterentwicklung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in den letzten Jahren betrifft vor allem zwei Bereiche.
  - Zum einen wird der fachliche Fokus der pädagogischen Arbeit in offenen Jugendfreizeitstätten nun vermehrt auf die Bildungs- und Beratungsarbeit gelenkt, die sich die Freizeitgestaltung der Besucher zum Ausgangspunkt nehmen.
  - Zum anderen haben sich u.a. durch den Aspekt von Gender Mainstreaming und dessen Festschreibung in der Kinder- und Jugendarbeit als durchgängiges Leitprinzip (§ 4 3. AG-KJHG - KJFöG) die Funktion und Wirkung von geschlechtsspezifischen Angeboten in den Einrichtungen grundlegend geändert. Ziffer 1 (Förderungsabsicht/ -gegenstand) der Richtlinien sollte entsprechend geändert werden.

Zur Orientierung ist der Text der alten und neuen Fassung nebeneinander dargestellt.

neu	alt
<u>1. Förderungsabsicht/ -gegenstand</u>  Neben den Aktivitäten der verbandlichen oder in anderer Weise organisierten Jugendarbeit sind für junge Menschen Angebote zur Gestaltung ihrer Freizeit in Form der Offenen <i>Kinder- und</i> Jugendarbeit wichtig. <i>Sie</i> wendet sich an alle jungen Menschen, unabhängig davon, ob sie einer Organisation angehören oder nicht. Sie hat einen pädagogischen Auftrag und macht Angebote zur Gestaltung der Freizeit. Sie erfordert geeignete offene Jugendfreizeiteinrichtungen mit qualifizierten pädagogischen haupt- und nebenberuflichen sowie ehrenamtlichen <i>Mitarbeitern</i> .  Die Einrichtungen haben <i>insbesondere</i> einen <i>Beratungs- und Bildungsauftrag</i> , der die Freizeitgestaltung der Besucher zum Ausgangspunkt für die Arbeit nimmt.  Offene Kinder- und Jugendarbeit berücksichtigt unmittelbar die Veränderungen in den Lebenswelten der jungen Menschen und ist im direkten sozialen Umfeld angesiedelt. <i>Sie ist auf Mitgestaltung und Mitbestimmung der Besucher und Teilnehmer angelegt.</i>	<u>1. Förderungsabsicht/ -gegenstand</u>  Neben den Aktivitäten der verbandlichen oder in anderer Weise organisierten Jugendarbeit sind für junge Menschen Angebote zur Gestaltung ihrer Freizeit in Form der offenen Jugendarbeit wichtig. Offene Jugendarbeit wendet sich an alle jungen Menschen, unabhängig davon, ob sie einer Organisation angehören oder nicht. Sie hat einen pädagogischen Auftrag und macht Angebote zur Gestaltung der Freizeit. Sie erfordert geeignete offene Jugendfreizeiteinrichtungen mit qualifizierten pädagogischen haupt- und nebenberuflichen sowie ehrenamtlichen MitarbeiterInnen.  Die Einrichtungen haben einen Auftrag, der die Freizeitgestaltung der Besucher zum Ausgangspunkt für die Arbeit nimmt.  Offene Kinder- und Jugendarbeit berücksichtigt unmittelbar die Veränderungen in den Lebenswelten der jungen Menschen und ist im direkten sozialen Umfeld angesiedelt.

<p>Sie ist grundsätzlich offen für alle jungen Menschen und die Teilnahme ist freiwillig.</p> <p><i>Die Einrichtungen haben den Auftrag, die geschlechtsspezifischen Belange von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen und zur Verbesserung ihrer Lebenslagen sowie zum Abbau von geschlechtsspezifischen Benachteiligungen beizutragen. Dabei werden sowohl Mädchen als auch Jungen bei der Entwicklung von Selbstständigkeit und Selbstverwirklichung im Sinne von Gender Mainstreaming als Leitprinzip unterstützt.</i></p> <p>Gefördert werden Betriebsausgaben anerkannter offener Jugendfreizeitstätten.</p>	<p>Sie ist grundsätzlich offen für alle jungen Menschen und die Teilnahme ist freiwillig.</p> <p>Offene Kinder- und Jugendarbeit berücksichtigt die spezifischen Belange von Mädchen und Jungen. Geschlechtsspezifische Interessen und Bedürfnisse von Mädchen werden berücksichtigt mit dem Ziel, Selbstständigkeit und Selbstverwirklichung durch Stärkung der weiblichen Identität zu fördern.</p> <p>Geschlechtsspezifische Jungenarbeit hat zum Ziel, Jungen für einen partnerschaftlichen Umgang zu sensibilisieren und ihnen Raum zu geben, sich mit der eigenen Rolle auseinander zu setzen und sie zu befähigen, Konflikte gewaltfrei zu lösen.</p> <p>Gefördert werden Betriebsausgaben anerkannter offener Jugendfreizeitstätten.</p>
--	--

3. Außerdem sollten die in den Richtlinien vom 20.06.2000 genannten DM-Beträge für ein besseres Verständnis in Euro umgewandelt werden.

5.1.2 Sachkosten

Der Betrag von 25.000,--DM wird geändert in 12.782,30 €

Der Betrag von 18.750,--DM wird geändert in 9.586,72 €

5.1.3 Programmkosten

Der Betrag von 8.000,--DM wird geändert in 4.090,72 €

Zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 23.05.2007

Im Auftrag